



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 24.3.2014
JOIN(2014) 14 final

2014/0113 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009¹ des Rates vom 22. Dezember 2009 wurden im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2009/788/GASP² (ersetzt durch den Beschluss 2010/638/GASP³) bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea eingeführt. Zu diesen Maßnahmen zählen das Verbot der Bereitstellung von technischer und finanzieller Hilfe und sonstigen mit militärischen Ausrüstungen verbundenen Dienstleistungen und das Embargo für zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen.
2. Der Rat bereitet einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP vor, um das Waffenembargo und das Embargo für zur internen Repression verwendbare Ausrüstung aufzuheben.
3. Es sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, um die Aufhebung dieser Maßnahmen umzusetzen.
4. Die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 ist daher zu ändern.

¹ ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26.

² ABl. L 281 vom 28.10.2009, S. 7.

³ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 10.

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss 2010/638/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea⁴,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009⁵ des Rates wurden im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2009/788/GASP⁶ des Rates (ersetzt durch den Beschluss 2010/638/GASP) bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea eingeführt. Zu diesen Maßnahmen zählen das Verbot der Bereitstellung von technischer und finanzieller Hilfe und sonstigen mit militärischen Ausrüstungen verbundenen Dienstleistungen und das Embargo für zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen.
- (2) Am März 2014 erließ der Rat den Beschluss 2014/.../GASP zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP des Rates und zur Aufhebung des Waffenembargos und des Embargos für zur internen Repression verwendbare Ausrüstung.
- (3) Einige Elemente der Aufhebung dieser Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, weshalb für ihre Umsetzung Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich sind, insbesondere um eine einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates sollte entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 wird wie folgt geändert:

⁴ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 10.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea (ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26).

⁶ Gemeinsamer Standpunkt 2009/788/GASP des Rates vom 27. Oktober 2009 über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea (ABl. L 281 vom 28.10.2009, S. 7).

- (1) In Artikel 1 werden die Buchstaben a, b und c gestrichen.
- (2) Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- (3) Anhang I wird gestrichen.
- (4) Anhang III wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*